
STATUTEN



Statuten der Aids-Hilfe Schweiz

1. NAME, SITZ, ALLGEMEINES

- 1.1. Unter dem Namen Aids-Hilfe Schweiz - Aide Suisse contre le Sida - Aiuto Aids Svizzero (im folgenden als AHS abgekürzt) ist am 2. Juni 1985 in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB gegründet worden.
- 1.2. Der Verein hat Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.3. Im Zweifelsfall ist der deutsche Statutentext massgeblich.

2. ZWECK

- 2.1. Die AHS hat zum Ziel, neue Infektionen mit dem HI-Virus zu verhindern, die Lebensqualität von HIV-positiven und aidskranken Menschen und ihnen Nahestehenden zu verbessern und die Solidarität der Gesellschaft mit HIV-positiven und aidskranken Menschen, ihren Familien, Freundinnen und Freunden zu stärken.
- 2.2. Als Dachorganisation unterstützt die AHS die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. LEITBILD

- 3.1. Ziele und Aufgaben der AHS sowie Grundsätze für die Erreichung der Ziele und die Lösung der Aufgaben sind in einem Leitbild festgelegt.
- 3.2. Das Leitbild ist integrierender Bestandteil der Statuten.
- 3.3. Ein Struktur- und Führungskonzept regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der AHS und bildet einen ergänzenden Bestandteil der Statuten.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. MITGLIEDERKATEGORIEN

Die AHS besteht aus:

- Antennenmitgliedern, d.h. kantonalen und interkantonalen Aids-Hilfen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
- Kollektivmitgliedern
- Unterstützungsmitgliedern

welche das Leitbild der AHS akzeptieren und deren Ziele unterstützen.

4.2. ANTENNEN

- 4.2.1. Antennen sind kantonale oder interkantonale Aids-Hilfen, welche die HIV/Aids-Arbeit zum Hauptzweck haben oder zumindest über eine Stelle verfügen, welche sich primär mit der HIV/Aids-Arbeit beschäftigt. Sie sind Körperschaften im Sinne von Art. 60ff. ZGB und müssen statutengemäss die Mitgliedschaft von anderen Organisationen, die im HIV/Aids-Bereich tätig sind, zulassen.

4.2.2. Antennen arbeiten grundsätzlich in allen im Leitbild festgehaltenen Bereichen der HIV/Aids-Thematik. Wo Einzelbereiche durch andere angeschlossene Organisationen abgedeckt werden, koordinieren sie die Aktivitäten. Sie informieren die AHS regel-mässig über ihre Tätigkeit.

4.2.3. In der Regel kann nur eine Aids-Hilfe pro Kanton Mitglied werden.

4.3. KOLLEKTIVMITGLIEDER

Kollektivmitglieder sind Organisationen von nationaler oder überkantonaler Bedeutung, welche die Arbeit der AHS unterstützen und ergänzen.

4.4. UNTERSTÜTZUNGSMITGLIEDER

Natürliche oder juristische Personen, die Ziele und Aufgaben der AHS unterstützen wollen, können dem Verein als Unterstüzungsmitglieder beitreten. Sie erhalten die Publikationen der AHS.

4.5. AUFNAHME

4.5.1. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen.

4.5.2. Über die Aufnahme von Antennen- und Kollektivmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung.

4.5.3. Unterstüzungsmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

4.6. AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

4.7. AUSSCHLUSS

4.7.1. Mitglieder, die ihre Aufgabe nicht erfüllen oder die Leitbild und Statuten der AHS zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.7.2. Ausgeschlossene Mitglieder können den Vorstandsbeschluss innert 6 Wochen anfechten und eine Abstimmung an der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit und ohne Angabe von Gründen abschliessend.

4.8. MITGLIEDERBEITRÄGE

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

4.8.1. Für Antennen: Fr. 1.-- für jedes ihrer Einzelmitglieder (natürliche Personen); Fr. 5.-- für jedes Kollektivmitglied (juristische Personen); jedoch mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 500.--. Massgeblich ist der im Jahresbericht ausgewiesene Mitgliederstand des Vorjahres.

4.8.2. Für Kollektivmitglieder: Fr. 100.--.

4.8.3. Für Unterstüzungsmitglieder: Fr. 50.-- (Natürliche Personen), bzw. Fr. 100.-- (Juristische Personen).

5. ORGANISATION UND VERWALTUNG

5.1. DIE ORGANE DER AHS SIND:

- (5.2.) die Generalversammlung (GV)
- (5.3.) der Vorstand
- (5.4.) die Geschäftsstelle
- (5.5.) Beratende Organe:
 - a) Konferenz der Präsidierenden (der AHS-Mitgliederorganisationen)
 - b) Kantonalkonferenz
- (5.6.) die Kontrollstelle

5.2. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- 5.2.1. Die ordentliche GV findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.2.2. Durch Beschluss der ordentlichen GV, auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder wird eine ausserordentliche GV einberufen.
- 5.2.3. Die Einladung zur GV mit der Liste der Geschäfte wird den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt.
- 5.2.4. Anträge aus der Mitgliedschaft sind 4 Wochen vor der GV beim Vorstand einzureichen.
- 5.2.5. Die definitive Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge wird den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der GV zugestellt.
- 5.2.5.1. Die Mitglieder mandatieren jeweils die Delegierten nach Möglichkeit für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- 5.2.6. Stimmrecht
 - 5.2.6.1. Antennen haben an der GV 2 bis 3 Stimmen. Die Stimmkraft berechnet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder der Antennen. Massgeblich ist der im Jahresbericht ausgewiesene Mitgliederstand des Vorjahres.
 - 5.2.6.2. Es gilt folgender Schlüssel: bis 100 Mitglieder: 2 Stimmen; über 100 Mitglieder: 3 Stimmen.
 - 5.2.6.3. Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen.
 - 5.2.6.4. Unterstützungsmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 5.2.6.5. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auch keine Mitgliederstimmrechte ausüben.
 - 5.2.6.6. Alle Stimmen eines Mitglieds können von einer Person abgegeben werden. Die gleichzeitige Stimmabgabe für zwei oder mehrere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 5.2.7. Verhandlungen
 - 5.2.7.1. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, ausser bei Geschäften, für die in diesen Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - 5.2.7.2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - 5.2.7.3. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Sie erfolgen geheim, wenn dies von einem Fünftel der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- 5.2.8. Geschäfte der GV
Die Generalversammlung ist zuständig für:

- 5.2.8.1. Die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Kontrollstelle;
- 5.2.8.2. Die Entlastung des Vorstands;
- 5.2.8.3. Die Genehmigung und Abänderung der Statuten, des Leitbildes und des Struktur- und Führungskonzeptes;
- 5.2.8.4. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle;
- 5.2.8.5. Die Beschlussfassung über ordnungsgemäss traktandierete Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- 5.2.8.6. Die Auflösung des Vereins.

5.3. DER VORSTAND

- 5.3.1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- 5.3.2. a) Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre, d.h. ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
b) Ausserordentliche Wahlen innerhalb einer Amtsperiode müssen ordnungsgemäss traktandiert werden und finden statt:
 - bei Vakanzen innerhalb der Amtsperiode;
 - bei Abwahlen. Diese müssen schriftlich begründet eingereicht werden.
- 5.3.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.3.4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 5.3.5. Kompetenzen und Aufgaben
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 5.3.5.1. Er sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er formuliert zuhanden der GV die Politik der AHS, erarbeitet Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresplanung. Er genehmigt das Budget und bringt dieses der GV zur Kenntnis. Er legt der GV Rechenschaft ab über seine Aktivitäten sowie über jene des Vereins.
 - 5.3.5.2. Er trifft, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der GV, Entscheidungen hinsichtlich der Führung des Vereins.
 - 5.3.5.3. Er setzt Arbeitsgruppen ein.
 - 5.3.5.4. Er stellt die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle ein und entscheidet, gemeinsam mit ihr/ihm, über die Anstellung der Bereichsverantwortlichen.
 - 5.3.5.5. Er beaufsichtigt die Tätigkeiten der Geschäftsstelle.
 - 5.3.5.6. Er legt die Reglemente in den einzelnen Bereichen fest (Personal, Organisation) und formuliert das Pflichtenheft der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.
 - 5.3.5.7. Er sorgt dafür, dass alle wesentlichen Informationen unter den Organen des Vereins zirkulieren.
 - 5.3.5.8. Er kann einzelne seiner Aufgaben an die Geschäftsstelle, an Arbeitsgruppen oder an Dritte übertragen.
- 5.3.6. Einberufung, Beschlussfassung
 - 5.3.6.1. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen und geleitet. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt.
 - 5.3.6.2. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
 - 5.3.6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr der Stimmenden. Die/der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 5.3.6.4. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstands dagegen Einspruch erhebt.

5.4. DIE GESCHÄFTSSTELLE

- 5.4.1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Sie besteht aus der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter und den erforderlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.
- 5.4.2. Im Auftrag des Vorstands sorgt sie/er, zusammen mit ihren/seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, für die Wahrung der Interessen und für die Erledigung der Aufgaben der AHS.
- 5.4.3. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Pflichtenheften, die Organisation der Geschäftsstelle in einem Strukturkonzept festgelegt.

5.5. BERATENDE ORGANE

- 5.5.1. **Die Konferenz der Präsidierenden** ist ein beratendes Organ des AHS-Vorstandes. Sie wird von der AHS-Präsidentin/vom AHS-Präsidenten in der Regel einmal pro Jahr einberufen. Sie setzt sich aus den Präsidierenden der AHS-Mitgliedorganisationen, resp. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter des jeweiligen Vorstandes zusammen. AHS-Vorstand, AHS-Geschäftsstelle und AHS-Arbeitsgruppen nehmen mit beratender Stimme teil. Die Konferenz der Präsidierenden hat zur Aufgabe, wichtige Fragen der Gesamtorganisation der AHS zu behandeln. Sie ist das Austauschgefäss auf strategischer Ebene.
- 5.5.2. **Die Kantonalkonferenz** ist ein beratendes Organ der AHS-Geschäftsstelle. Sie wird von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter drei bis vier Mal pro Jahr einberufen. Sie setzt sich aus den Geschäftsleiterinnen/Geschäftsleitern der Antennen zusammen. Weitere Fachpersonen aus den Antennen können ebenfalls teilnehmen. Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Mitgliedorganisationen können auf Einladung der AHS-Geschäftsstelle ebenfalls teilnehmen. AHS-Vorstand und AHS-Arbeitsgruppen haben beratende Stimme. Die Kantonalkonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Antennen und der AHS-Geschäftsstelle und ist das fachorientierte Austauschgefäss auf operativer Ebene.

5.6. DIE KONTROLLSTELLE

- 5.6.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle.
- 5.6.2. Diese prüft Rechnung und Buchführung des Vereins und stellt schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

6. FINANZIELLES

- 6.1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- 6.1.1. Den in den Statuten festgesetzten Mitgliederbeiträgen;
- 6.1.2. Spenden, Subventionen und weiteren Zuwendungen Dritter;
- 6.1.3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- 6.1.4. Erträgen aus dem Verkauf von Produkten.

- 6.2. Die Ausgabenkompetenz des Vorstands ist durch das Budget bestimmt. Die Ausgabenkompetenzen der übrigen Organe werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- 6.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.4. Die AHS haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die AHS haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten der AHS.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. BESITZSTANDWAHRUNG, ANPASSUNGSFRISTEN

- 7.1.1. Bisherige Aktivmitglieder werden zu Antennen.
Bisherige Kollektivmitglieder bleiben dies.
Bisherige Passivmitglieder werden zu Unterstützungsmitgliedern.
- 7.1.2. Die Antennen und Kollektivmitglieder haben bis Ende 1999 die Zweckartikel in ihren Statuten zu überarbeiten und gemäss den hier vorliegenden Statuten anzupassen:
Antennen: "Hauptzweck: HIV/Aidsarbeit" (siehe 4.2.1.)
Kollektivmitglieder: "Einer der Vereinszwecke: HIV/Aidsarbeit" (siehe 4.3.).

7.2. ÄNDERUNG VON STATUTEN UND LEITBILD

- 7.2.1. Statuten und Leitbild können an jeder Generalversammlung geändert werden.
- 7.2.2. Beschlüsse über die Revision von Statuten und Leitbild bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.3. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 7.3.1. Über die Auflösung der AHS entscheidet die Generalversammlung. Der Antrag auf Auflösung ist fristgerecht mit der Einladung zu traktandieren.
- 7.3.2. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 7.3.3. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.
- 7.4. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2008 genehmigt und ersetzen ab diesem Datum die Statuten vom 19.05.1995, 07.11.1998, 25.05.2002 und 13.05.2006.

Bern, 12. September 2008

Der Präsident:



Hansruedi Völkle

Der Geschäftsleiter:



Daniel Bruttin